Vnd ist ain yeder Maister alle Jahr dreyssig pfenning in die Lad zugeben / auch die bestimpte Zechtäg / neben den andern Maistern zuuerichten / vnnd anderer dergleichen gebüerende gehorsamb zulaisten schuldig.

Die Maister des Müllner Hädtwerchs / sollen aneinander selbst / vill weniger denen Müllherrn / durchauß khain Müllknecht noch Junger / nicht abreden / noch zuarbaitten / durch ainiche offenbare / oder verborgne vnzimbliche bewegnus vnnd vrsach / durchaus nicht verhindern / bey straff / nach erkhandtnuß der ordenlichen Obrigkhaiten yedes ortes.

Ordnung der Müllherrn.

Wenn nun hinfüron ainer der ain Burger / vnd dergleichen Standes / aber khain Landtman ist / welicher auch des Müllner Handtwerchs nicht wär / ain Müll vberkhämb / oder an sich brächt / solle derselb schuldig sein / sich gegen ainem Handtwerch zustellen / vnnd an stat der malzeit / so man bißhero im prauch gehabt / dem Handtwerch acht gulden Reinisch zugeben / oder vmb solich gelt ain mahlzeit anzustellen / wie es Ihme am gelegnisten

ist / vnnd da soliches beschicht / soll Er für ainen redlichen Müllherrn erkhendt vnd eingeschrieben / Ihme auch Müllkhnecht vnnd Mülljunger / damit sein Müllwerch versorgt / zugeschickt werden.

IM faal aber vnder denen ainer / so ein gerings Müllwerch hett / oder sonst wissendtlich vnuermügig wär / die bestimbten acht gulden zugeben / solle es ihme durch das Handtwerch nach gelegenhait der sachen / auff ain wenigers gelassen werden / vnnd wo sich ain Müllherr / mit dem Handtwerch hierinnen selbst nicht vergleichen khündt / solle die Obrigkhait / darunder die Müll ligt / macht haben / deßwegen ainen gebührlichen außspruch zuthuen. Es sindt auch dergleichen Müllherrn / Jährlich dreyssig pfenning inn die Lad zulegen schuldig.

SO viel nochmahlen belangt die Müllherrn / welche Landtleuth sein / nach dem dieselben gemeiniglich die Obrigkhait / vnd das vhralt aigenthumb vber jhre Müllen haben / vnnd weil dannoch / zwischen der Stenndt ain vnderschiedt zuhalten / so sollen soliche Müllherrn / wenn sy gleich khünfftig aller erst / von newem Müllen bekhommen / gleichwol vnuerpunden sein / sich für das Handtwerch zustellen / vnnd die achtgulden oder ain Mahlzeit wie obgemelt zugeben / Aber für sich selbst mügen sy soliches / dem Handtwerch durch ainen Abgesandten zuwissen thuen / vnnd nach Ihrem guetem willen dem Handtwerch / für die gerechtigkhait der achtgulden / oder Mahlzeit ain zimbliche

liche vereherung thuen / auff das man Ihnen Müllkhnecht vnnd Müllsunger zubefürdern vnnd anndere handtraichung zuthuen destowilliger sey. Also soll es auch bey dieser Müllherrn willkhür stehen / den Jarschilling in die Lad zugeben.

Ain yeder Müllherr / mag zu seinem notturfft vnbegrüest / oder on vorwissen der Zechmaister / für sich selbst Müllkhnecht vnnd Müllsunger / gar wol auffnemen vnnd fürdern / doch das die Müllherrn bey denselben Ihren Müllkhnechten vnd Jungern / darob seyen / daß sy sich für sich selbst bey den Zechmaistern anzaigen vnnd einschreiben lassen / auch Ihr bestimbte gebürnus inn die Lad zu gewöndlicher zeit erlegen.

Wen sich aber begäb daß ain Müllherr / an Müllgesyndt mangel hett / es sey an Khnechten oder Jungern / so seyen die Maister schuldig / vnd verpunden / auß Iren aignen werchstetten / Jr gesyndt denselben Müllherrn zue zuschickhen / auff das denen Müllherrn Ihre werch nicht feyren.

Ordnung